
NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels am
Dienstag, 08. Mai 2018, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus in Ockenfels,
Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Ergänzungswahlen zu Gemeinderatsausschüssen
2. Aufstellung der Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 -2023
3. Auftragsvergabe
Beschaffung einer neuen Außentreppe Jugendtreff
4. Sanierung Absackung Straße Auf der Heide im nicht ausgebauten Bereich
5. Erstellung einer Breitband-Netzdetailplanung bis zu Grundstücksgrenzen
hier: Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Peter Birk
Friedel Dommermuth
Ernst-Willi Giersen
Peter Graupner
Michael Jöring
Günter Matzat
Gerhard Meickl
Andreas Mönig
Torsten Müller
Doris Neifer
Marcus Rott
Werner Schäfer
Edith Schlösser
Michael Schmitz
Peter Thomas

Abwesend – entschuldigt –

Thomas Schrahn

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Martin Zimmermann

Jan Hellings – als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass mit Schreiben vom 02.05.2018 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig sei. Gegen die Niederschrift der 28. Sitzung des Gemeinderates werden keine Einwände erhoben, sie gilt somit als angenommen.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 1:**Ergänzungswahlen zu Gemeinderatsausschüssen****Sachverhalt/Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. Juli 2014 ist Frau Rosemarie Prangenberg (**Nichtratsmitglied**) als stellvertretendes Mitglied in den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss gewählt worden. Frau Prangenberg ist verstorben. Für den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss ist demnach eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss setzt sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammen.

Das Vorschlagsrecht obliegt der SPD.

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Michael Gapski als stellvertretendes Mitglied für den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss vor.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung kurz, damit Herr Gapski sich kurz vorstellen kann.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO die Wahl offen durch Akklamation durchzuführen.
- b) Der Gemeinderat wählt Herrn Michael Gapski als stellvertretendes Mitglied in den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu Punkt 2:

Aufstellung der Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 -2023

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß den §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist , in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4; JBl. 2007, S. 400), in der Fassung vom 01. März 2013 (VV des MJV vom 25. Februar 2013, MJV 3221-4-4; JBl. 2013, S. 26), ist in diesem Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 hat bis zum 30. Juni 2018 zu erfolgen.

In die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen bzw. Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind (§ 36 Abs. 4 GVG).

Die Verteilung auf die einzelnen politisch selbständigen Gemeinden des Bezirks erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Diese vorgenommene Verteilung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen-anzahl ist verbindlich und ist nicht ermessensfrei.

Demnach ist von der Ortsgemeinde Ockenfels **eine Person** in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

In die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels für die auslaufende Wahlperiode 2014 - 2018 ist aufgenommen worden:

Herr Kurt Werner Hansi Pape, Am Apostelberg 8, 53545 Ockenfels (*1946)

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden** Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der **Hälfte der gesetzlichen Zahl** der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 der Gemeindeordnung (GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates **das Stimmrecht des Vorsitzenden, das nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht** (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Nach § 31 GVG ist das Amt einer Schöffin/eines Schöffen ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin/eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

In die Vorschlagsliste sind Personen **nicht** aufzunehmen, die

- gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen sind;
- gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden sollen;
- gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden sollen.

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Koblenz dürfen die in den §§ 32 bis 34 GVG aufgeführten Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, auch wenn es in den §§ 33 und 34 GVG „sollen nicht“ lautet.

Personen, die die Berufung zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG), können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte („Bemerkungen“) ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen geeignet sind. Sie geben den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach den §§ 33 und 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt einer Schöffin/eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen der Kollision ihrer richterlichen Pflichten mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Gemäß Ziffer **2.6 der o.g. VV** sind in die Vorschlagslisten für Schöffinnen/Schöffen **nicht** aufzunehmen:

- A) Personen, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes(GVG) **unfähig** zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen sind:
- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- B) Personen, die gemäß § 33 GVG **aus persönlichen Gründen nicht** zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden sollen:
- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- C) Personen, die gemäß § 34 GVG **aus beruflichen Gründen nicht** zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden sollen:
- a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- f) Religionslehrer und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Gemäß Ziffer **2.7 der o.g. VV** dürfen folgende Personen auf Grund des § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Berufung zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die
 - in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Hinweis:

Bitte nur eine Person in die Vorschlagsliste - wie im Sachverhalt erläutert - aufnehmen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung kurz, damit Herr Mattick sich kurz vorstellen kann.

Beschluss:

Als Vorschlag für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels wurde der Verwaltung Herr Ulrich Paul Mattick, Talstraße 47, 53545 Ockenfels, genannt. Herr Mattick wurde 1962 geboren.

Herr Ulrich Paul Mattick soll in die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu Punkt 3:**Auftragsvergabe****Beschaffung einer neuen Außentreppe Jugendtreff****Sachverhalt/Begründung:**

Die Zugangstreppe zum Jugendtreff wurde an die Außenwand der Garage der Feuerwehr in massiver Bauweise errichtet. Durch eine ständige Durchfeuchtung der Wand blättert der Putz ab und die Treppe ist ständig feucht. Um hier eine Hinterlüftung und eine Abtrocknung der Wand zu erreichen und die Treppe sicher begehbar zu machen, soll die vorhandene massive Treppe abgerissen und durch eine Stahltreppe ersetzt werden. Hierzu wurden verwaltungsseitig vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Firma:**Angebotssumme (brutto):**

Metallbau Rahm, Linz	4.604,80€
Metallbau Ralf Becker, Kasbach-Ohlenberg	7.738,57€
Metallbau Florian Schneider, Linz	8.104,00€
Metallbau Hoppen, Leubsdorf	kein Angebot abgegeben

Der Abriss und die Entsorgung erfolgt in Eigenleistung durch den Bauhof der Ortsgemeinde Ockenfels mit der Unterstützung der Feuerwehr Ockenfels.

Im LV ist eine Alternativlösung angefordert worden. Alle angefragten Firmen halten die Lösung für technisch nicht gut und sie führt zu Zusatzkosten. Die aufgeführten Preise beziehen sich auf den Nicht-Alternativ-Teil des LV.

Die Firma Rahm ist die minderfordernde Firma. Sie ist der Verwaltung als leistungsstark und zuverlässig bekannt.

Finanzierung:

Für diese Maßnahme stehen im Haushalt 2018 bei der Unterhaltung des Jugendtreffs Mittel zu Verfügung.

Sachkonto: 52313000, Produkt: 36.60.01.02, Untersachkonto: 45100.50100

Ansatz: 15.000,00 €

Noch verfügbare Mittel: 14.962,88 €

Ratsmitglied Meickl bemängelt die Ausschreibung als zu ungenau, da die Leistungen nicht qualifiziert beschrieben sind. Des Weiteren merkt er an, dass eine Statik für die Treppe vielleicht von Nöten sei und somit ebenfalls ein Bauantrag.

Um bessere Informationen über diese Maßnahme zu erhalten wird angeregt den Tagesordnungspunkt abzusetzen und in einer späteren Sitzung neu aufzugreifen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu Punkt 4:

Sanierung Absackung Straße Auf der Heide im nicht ausgebauten Bereich**Sachverhalt/Begründung:**

Im nicht ausgebauten Bereich der Straße Auf der Heide wurde durch die Unternehmen der Müllabfuhr in der Vergangenheit eine Absackung der als Feldweg angelegten Straße gemeldet (s. Ausschnitt aus dem beigefügten Lageplan).

Diese Absackung wurde durch den Bauhof der Ortsgemeinde mit Schottermaterial auf der Länge der Schadstelle aufgefüllt und verdichtet.

Eine Besichtigung der ausgebesserten Schadstelle durch die Unternehmen der Müllabfuhr ergab, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Zurzeit besteht für den Bereich der Straße Auf der Heide ein Durchfahrtsverbot bei Nässe. Bei Weiterbestehen der Schadstelle steht möglicherweise ein generelles Durchfahrtsverbot im Raum. Um ein weitergehendes Durchfahrtsverbot zu verhindern, werden weitere Maßnahmen durch die Ortsgemeinde nötig. Aktuell fahren die Müllunternehmen seit 01. Mai 2018 nicht mehr durch die Straße „Auf der Heide“. Für die Bürger gibt es zur Zeit keine Beeinträchtigungen, da die Mülltonnen mit einem Klein-LKW eingesammelt werden und nach Leerung wieder zurück gebracht werden.

Als erste Maßnahme wurde von der Ortsgemeinde ein geotechnisches Bodengutachten für den Bereich der Schadstelle in Auftrag gegeben.

Die Kosten hierfür belaufen sich 1.850,45 €.

Die Arbeiten zum Bodengutachten vor Ort werden am 25.04.2018 durch die Firma GUG mbH durchgeführt. Erste Ergebnisse dazu werden in der Sitzung dargestellt.

Parallel dazu wurde eine Kostenschätzung für eine eventuell notwendige Stützmauer bei einer regional ansässigen Tiefbaufirma abgefragt. In der Kostenschätzung ist die Ausführung der Stützmauer als L-Stein-Mauer berücksichtigt.

Die Kostenschätzung nennt einen Preis von ca. 28.000,00 € netto.
Hinzu kommen die Kosten für eine Absturzsicherung (Geländer) auf der Stützmauer.

Sollte das Ergebnis des geotechnischen Gutachtens den Bau einer Stützmauer im Schadstellenbereich empfehlen, so muss diese Baumaßnahme ausgeschrieben werden.
Der in dieser Ausschreibung festgestellte mindestfordernde Bieter soll den Auftrag erhalten.
Sollten sich aus dem Bodengutachten oder aus den Äußerungen der Müllabfuhr neue Erkenntnisse ergeben, wird in der Ratssitzung eine neue Tischvorlage vorgelegt.

Finanzierung:

Im Haushalt 2018 sind unter der Haushaltstelle Unterhaltung Straße, Wege und Plätze 50.000,00 € eingestellt. Die veranschlagten Mittel für den Ausbau Am Fronacker müssen wegen der Dringlichkeit auf diese Baumaßnahme verschoben werden.

Es wird eine aktualisierte Tischvorlage verteilt, welche als Anlage 1 beigefügt ist.
Ratsmitglied Müller möchte eine Tischvorlage den anwesenden Bürgern zur Einsicht geben.
Der Vorsitzende läßt dies nicht zu, da man sich in der Ratssitzung befindet.

Herr Zimmermann von der Verwaltung erklärt, dass das Bodengutachten vorläufig sei und hier ein Endbericht in naher Zukunft folge. Von der SPD-Fraktion kommt Kritik, da der Vorsitzende keine Eilentscheidung über das Bodengutachten im Rat beschlossen hat, bzw. die Fraktionsvorsitzenden hierüber informiert hat. Hierzu erwidert der Vorsitzende, dass die Entscheidung kurzfristig notwendig war, um den Fortgang der Angelegenheit nicht zu verzögern und er in seiner Funktion als Bürgermeister eine Entscheidung bis zu einer Höhe von 2000,00€ eigenständig durchführen kann. Das Bodengutachten liegt unter dieser Schwelle.

Verwaltungsseitig wird empfohlen die Bauweise „bewehrte Erde“ anzuwenden. Hierbei handelt es sich um mit Metall- und Kunststoffmatten veredelten Boden. Die ausführende Baufirma gibt hier eine Statik mit Standsicherheitsnachweis. Die Verwaltung wird gebeten Informationen bei Unternehmen einzuholen die mit der Bauweise „bewehrte Erde“ Erfahrung haben.

Die Prüfstatik soll von der Baufirma abgekoppelt werden und durch einen unabhängigen Statiker durchgeführt werden. Ebenfalls soll in einer Bauausschusssitzung eine Kostenschätzung vorgelegt werden.

Beschluss:

Es wird ein unabhängiger Statiker mit der Sache beauftragt.
Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung Preisanfragen zur Bauweise „Bewehrte Erde“ bei fachlich geeigneten Firmen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu Punkt 5:

**Erstellung einer Breitband-Netzdetailplanung bis zu Grundstücksgrenzen
hier: Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde**

Sachverhalt/Begründung:

Zurzeit wird im Landkreis Neuwied das Breitband Netz FTTC (fibre to the curb) ausgebaut. Mit dem Abschluss der Arbeiten wird bis Ende 2018 gerechnet. Im Zuge dieser Maßnahme wurde bzw. wird ein Glasfaserkabel nur bis in die Kabelverzweiger verlegt.

Nach dem Ausbau wird für rund 99 % der Haushalte mindestens eine Versorgungsleistung von 30 Mbit/s zur Verfügung stehen.

Mittelfristig soll auch ein Glasfaserkabel von den Kabelverzweigern bis in die Gebäude, zumindest bis an die jeweiligen Grundstücke gelegt werden. Dies ist der Zielausbau für die nächsten 8 – 15 Jahre. Dadurch würde die Versorgungsleistung zukunftssicher für alle heute denkbaren Techniken sichergestellt werden.

Da nicht zu erwarten ist, dass in allen Bereichen eine eigenwirtschaftliche Verlegung durch ein Telekommunikationsunternehmen erfolgen wird, soll die Verlegung von passiver Infrastruktur (Leerrohre) forciert werden.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet hierzu eine Förderung von 80% der Mehrkosten, die beim Verlegen von Leerrohren im Zuge von anderen Tiefbaumaßnahmen (z. B. Ausbau von Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehen.

Voraussetzung für diese Förderung ist das Vorliegen einer FTTB – Netzdetailplanung (Fibre to the Building), die ihrerseits vom Bund mit max. 50.000 € gefördert wird.

Ziel ist es, in einem Zeitraum von 8 – 15 Jahren ein Leerrohrsystem vorzuhalten, das im Wettbewerb der Telekommunikationsunternehmen für eine Breitbandversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Planung ist daher fortzuschreiben.

Die Verlegung von Leerrohren in den öffentlichen Straßen obliegt grundsätzlich den Kommunen. **Diese Aufgabe kann jedoch auf die Ebene der Verbandsgemeinde übertragen werden.**

Der Landkreis Neuwied bietet an, die FTTB-Netzdetailplanung im Kreisgebiet federführend zu koordinieren. Die Leistung der Kreisverwaltung umfasst u. a. die Unterstützung der Verbandsgemeinden bei der Beantragung der Förderung und der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung der Planungen.

Um im Bereich der Verbandsgemeinde Linz am Rhein in den Genuss der Fördermöglichkeiten zu kommen, können die Gemeinden und die Stadt, die an einem FTTB Netz interessiert sind, die vorstehenden Aufgaben auf die Verbandsgemeinde Linz am Rhein übertragen. Es obliegt dann der Verbandsgemeinde, den Förderantrag für einen Netzdetailplan zu stellen.

Finanzierung:

Sollte das Ausschreibungsergebnis für den Netzdetailplan keine Kostendeckung durch die Förderung ergeben, könnten die Stadt und die OG beschließen den Fehlbetrag durch die Verbandsgemeindeumlage zu finanzieren.

Für die späteren 20% der Tiefbaukosten ist eine Abrechnung jeweils über die betroffene Ortsgemeinde, bzw. Stadt oder auch eine Abrechnung über die Verbandsgemeinde denkbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels überträgt die Planung und die Beantragung von Fördermittel für die FTTB-Netzdetailplanung auf die Verbandsgemeinde Linz am Rhein. Sollten die Fördermittel nicht für die Erstellung ausreichen, so ist der Restbetrag über die Verbandsgemeindeumlage zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

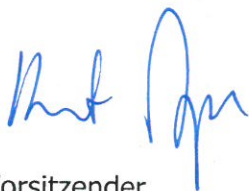
Zu Punkt 6:**Mitteilungen der Verwaltung**

- Der Vorsitzende erklärt, dass in der Verwaltung ein Ratsinformationssystem(more rubin) eingeführt werden soll, welches den Ratsmitgliedern ermöglicht auf die Niederschriften und Unterlagen der Sitzung zuzugreifen. Hierfür werden Informationen der Ratsmitglieder gespeichert. Entsprechende Formulare sind verschickt worden, mit der Bitte sie ausgefüllt zurückzugeben. Informationen zu more-rubin werden als Anlage 2 beigefügt.
- Es wird berichtet, daß auf der Talstraße auf einem privaten Grundstück ein Spielplatz errichtet wird. Die Ortsgemeinde hat mit dem Vorhaben nichts zu tun, es ist eine private Initiative.
- Die Bauarbeiten der K11 liegen im Zeitplan. Aktuell wird an der Sanierung der bergseitigen Stützmauer gearbeitet.

Zu Punkt 7:**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

- Ein Bürger fragt nach dem Stand der Homepage der Ortsgemeinde. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Homepage in Arbeit sei und ca. zum 30.06.2018 fertig werden soll.

Ende der Sitzung: 20:14 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer

Tischvorlage Nr.: 14-19/06/0021

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat Ockenfels	08.05.2018	öffentlich	4

Sanierung Absackung Straße Auf der Heide**Sachverhalt/Begründung:**

Die örtlichen Arbeiten zur Baugrunduntersuchung in der Schadstelle der Straße Auf der Heide sind am 25.04.2018 durch die Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH (GUG) durchgeführt worden. Diese Arbeiten umfassen drei Bohrungen im Schadstellenbereich.

Die GUG hat in einem Vorabzug erste Ergebnisse der Bodenuntersuchung zusammengestellt. Im Einzelnen sind das die zeichnerischen Darstellungen der Bohrprofile und Rammsondierungen und eine textliche Darstellung erster Ergebnisse der Baugrunduntersuchung.

Diese sind als Anlage beigefügt.

In dieser ersten Beurteilung wird die Möglichkeit eines kompletten grundbruchartigen Versagens des Baugrundes beim Befahren nicht ausgeschlossen.

Als Vorschläge zur Böschungssicherung nennt die GUG mbH im Wesentlichen zwei Alternativen, den Bau einer Stützmauer oder eine Konstruktion aus bewehrter Erde.

Für beide Sicherungsvarianten ist der Nachweis einer Statik notwendig.

Die Sicherung mittels Bohrpfehlwand oder Vernagelung dürfte laut Einschätzung des Gutachters aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen.

Die GUG mbH hat in der Zwischenzeit Informationen zur Bauweise "Bewehrte Erde" bei einer Fachfirma eingeholt. Laut Aussage der Firma ist im vorliegenden Schadensfall die Bauweise "Bewehrte Erde" für den vorliegenden Lastfall Schwerlastverkehr möglich.

Eine erste Kostenschätzung nennt die Summe von ca. 20.000 € netto.

Diese Kostenschätzung beruht auf einer telefonischen Beschreibung der vorliegenden Schadstelle.

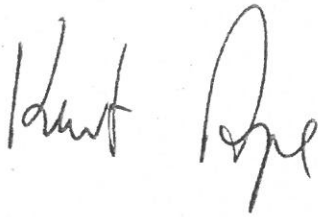
Um Unsicherheiten in der Kostenschätzung gering zu halten und die Vorgehensweise in der Baumaßnahme im Einzelnen festzulegen, empfehlen wir eine Preisanfrage bei fachlich geeigneten Firmen durchzuführen.

Am heutigen Tag hat ein Ortstermin mit Vertretern der Berufsgenossenschaft Verkehr, Vertretern der Müllabfuhr, dem Ortsbürgermeister und der VG Linz an der Schadstelle "Auf der Heide" stattgefunden. Dabei wurden folgende seitens der Ortsgemeinde zu erfüllende Eckpunkte zur Aufhebung des bestehenden Durchfahrtsverbotes festgelegt:

- Fachgerechte Sanierung der Schadstelle inklusive Absturzsicherung (Leitplanke) mit Nachweis der Standsicherheit
- Errichten einer Absturzsicherung (Leitplanke) im Bereich vor und hinter der Schadstelle
- Möglichkeit der Wegeverbreiterung bergseits
- Rückschnitt von in den Weg ragender Bepflanzung

Durch die Aufstellung der Eckpunkte entstehen Mehrkosten für die Errichtung der Absturzsicherung auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m inklusive Bereich der Schadstelle.

Aufgrund der noch zu leistenden Vorarbeiten und des Verfahrens der Auftragsvergabe wird eine Auftragsvergabe erst im Laufe des Monats August zu erwarten sein.



Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung Preisanfragen zur Bauweise "Bewehrte Erde" bei fachlich geeigneten Firmen durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

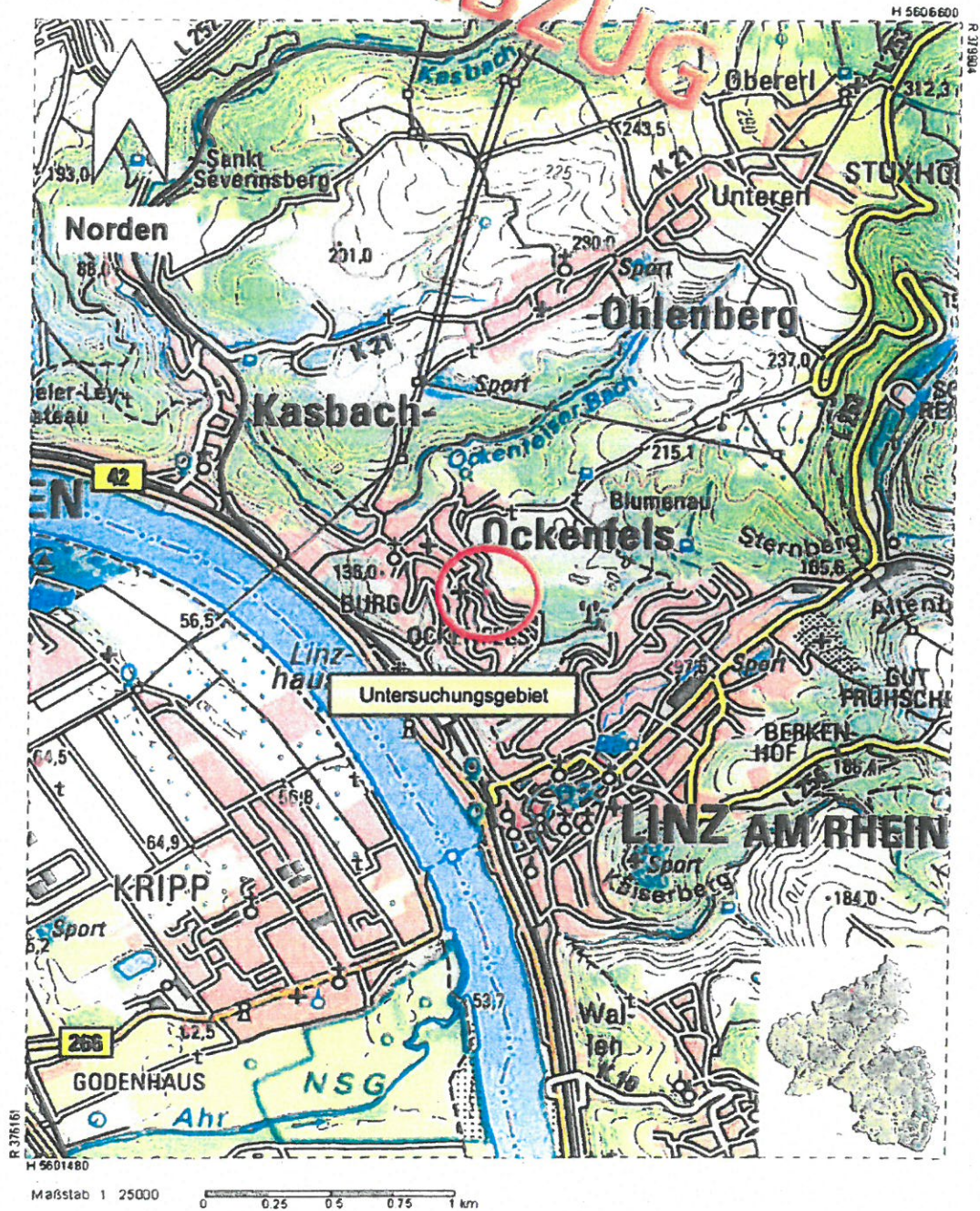
Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

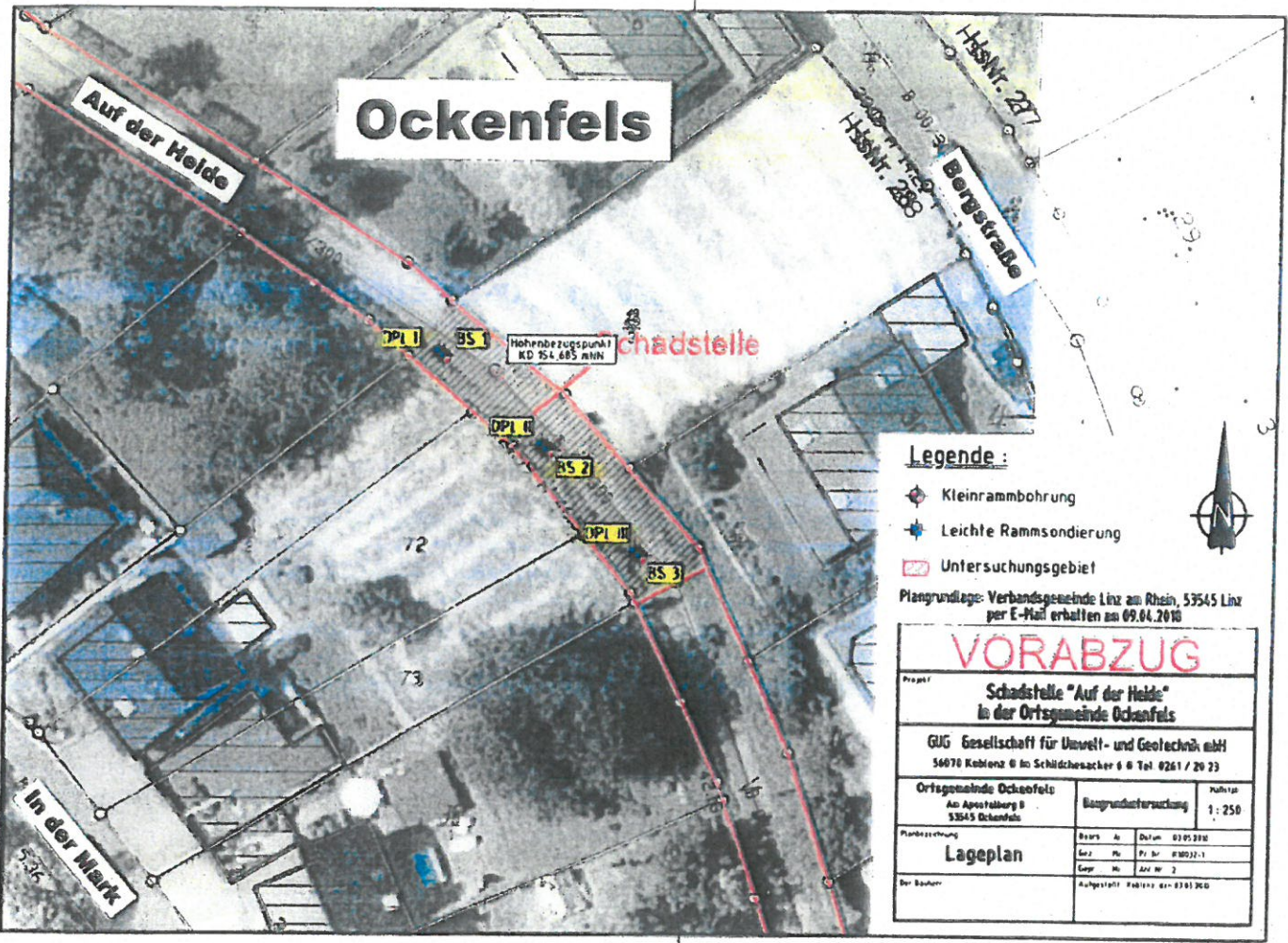
Projekt: Schadsstelle "Auf der Heide" in der Ortsgemeinde Ockenfels

Zeichnung: Übersichtskarte, Maßstab: 1:25.000

Projekt: K18032-1

Plangrundlage: Landwirtschaftsinformationssystem des Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz





Legende :

- Kleinrammbohrung
- Leichte Rammsondierung
- Untersuchungsgebiet

Plangrundlage: Verbandsgemeinde Linz am Rhein, 53545 Linz
per E-Mail erhalten am 09.04.2010

VORABZUG	
Projekt Schadstelle "Auf der Heide" in der Ortsgemeinde Ockenfels	
GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH 56070 Koblenz 0 im Schildchesacker 6 0 Tel. 0261 / 20 23	
Ortsgemeinde Ockenfels Am Apostelberg 8 53545 Ockenfels	Planstufe 1: 250
Planbezeichnung Lageplan	Blatt Bl. Nr. Datum 03.05.2010 Gez. Nr. Pr. Nr. 010522-1 Gepr. Nr. AN Nr. 2
Der Baubherr	Auftraggeber: Koblenz 01-0301 2010



Im Schildchesacker 6
56070 Koblenz
Tel.: 0261 / 20 23
Fax: 0261 / 20 24
info@umwelt-geotechnik.de

Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach
DIN EN ISO 22475-1 und Rammsondierungen
nach DIN EN ISO 22476-2

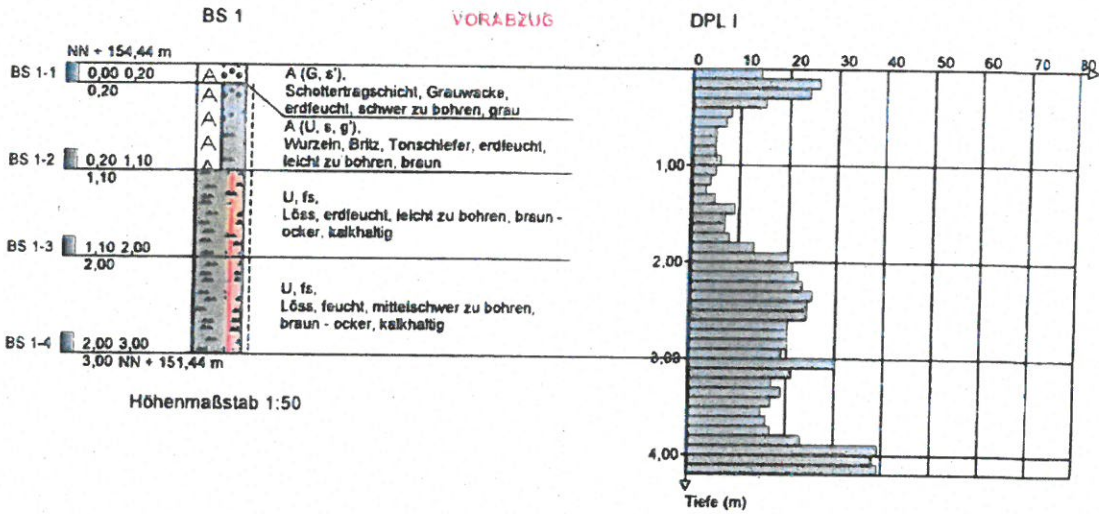
Anlage 3.1

Projekt: Schadstelle "Auf der Heide" in der Ortsgemeinde
Ockenfels

Auftraggeber: Ortsgemeinde Ockenfels

Bearb.: He. / Me.

Datum: 25.04.2016



Erste Ergebnisse der Baugrunduntersuchung GUG mbh

Am 25.04.2018 haben wir 3 Bohrungen und 3 leichte Rammsondierungen jeweils auf der Böschungskrone des Wirtschaftsweges „Auf der Heide“ in Ockenfels niedergebracht. Die Bohrungen erreichten eine maximale Tiefe von 5,0 m. Mit den Rammsondierungen wurde der Boden bis maximal 4,9 m Tiefe indirekt aufgeschlossen.

Der Weg schneidet in ein mit Hanggelände ein. Talseitig wurde für den Weg ein Damm angebösch mit einer Höhe von ca. 0,6 m und 1,3 m. Bergseitig ist ein Geländeeinschnitt von ca. 1 m Höhe vorhanden.

Im Untersuchungsabschnitt kam es in der talseitigen Dammschüttung des Weges zu Absenkungen aufgrund des Schwerlastverkehrs durch die zweimal in der Woche fahrende Müllabfuhr. Die Absenkung in der Wegoberfläche wurde vom städtischen Bauhof durch eine Schotterauffüllung provisorisch wieder in Stand gesetzt.

Ein komplettes, grundbruchartiges Versagen beim Befahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Es ist geplant durch eine talseitige Stützkonstruktion den Weg dauerhaft ausreichend tragfähig für die Befahrung mit den Müllfahrzeugen herzurichten.

Örtlicher Bodenaufbau, Grund- bzw. Schichtwasser

An den Bohrpunkten im Bereich der Absenkung wurde zunächst die zur Reparatur aufgebrachte **Schottertragschicht (Schicht 1)** in 0,2 – 0,4 m Dicke durchbohrt. Es handelt sich dabei um ein dunkelgraues, basaltisches Schotter-Brechsand-Gemisch in lockerer bis sehr dichter Lagerung.

Darunter folgt als Unterbau und Dammschüttung eine **Auffüllung (Schicht 2)** bis maximal 1,4 m Tiefe aus kiesigem, sandigem Schluff in steifer Konsistenz mit Flusskiesen und Wurzeln. Nach den Ergebnissen Rammsondierungen ist diese gering konsolidiert und wenig tragfähig. Der natürlich gewachsene Boden darunter besteht aus **Löss (Schicht 3)** der bodenmechanisch als feinsandiger Schluff in weicher bis steifer Konsistenz anzusprechen ist. Der Löss weist eine gute Konsolidation auf, welche ab ca. 4,0 m bis zur maximalen Endteufe von 5,0 m noch zunimmt.

Die Aufgeschlossenen Böden waren bis zur maximalen Aufschlusstiefe grund- bzw. schichtwasserfrei. Die Auffüllungen und Böden waren erdfeucht bis feucht. Dazu ist hinzuzufügen, dass die Arbeiten bei feuchter Witterung stattfanden.

Vorschläge zur Böschungssicherung

Es ist geplant die Böschung mittels einer Winkelstützmauer zu sichern. Sofern Fertigteilwinkel gewählt werden, ist der Schwerlastverkehr ist zu berücksichtigen. Wegen des Hanggeländes wird empfohlen, für die Winkelstützwand zusätzlich die Standsicherheit nach DIN EN 1997-1:2009-09 nachzuweisen.

Von einer Schwergewichtsmauer mit erwartungsgemäß höheren Bodenpressungen wird wegen der niedrigen Tragfähigkeit der in der Gründungssohle vorkommenden, oberflächennah anstehenden Böden abgeraten.

Alternativ wäre als talseitige Böschungssicherung eine Konstruktion aus bewehrter Erde (Kunststoff oder Stahldraht) zu empfehlen, wobei die Frontseite ggf. als Gabionenwand ausgebildet werden kann. Der bestehende Wegdamm wäre dazu, wie auch bei der Winkelstützmauer, zunächst wieder abzutragen.

Auch für diese Variante ist eine Bemessung erforderlich, die i.d.R. vom Hersteller oder der ausführenden Firma geführt werden kann.

Weitere Alternativen, wie z.B. eine Bohrpfahlwand die bis in den ab 4 m Tiefe vorkommenden, gut konsolidierten Löss herabzuführen wäre, oder eine Sicherung der talseitigen

Wegböschung durch Bodenvernagelung dürften aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen.

Detaillierte Angaben zur Gründung können nach Vorlage eines Baukonzeptes ausgearbeitet werden.

Von: Hohn Carsten

Gesendet: Donnerstag, 19. April 2018 08:39

An: pape.family@web.de

Betreff: Information zum Ratsinformationssystem "more rubin"

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Pape,

more! rubin ist das Organisationswerkzeug für alle Aufgaben rund um das Sitzungsmanagement. Es unterstützt die Verwaltungen von der Erstellung der Vorlagen über die Sitzungsplanung, Beschluss- und Niederschrifterstellung bis hin zur Berechnung der Sitzungsgelder. Sämtliche Unterlagen und Protokolle sind im Intranet und Internet recherchierbar. Eine tiefgreifende Nutzerverwaltung regelt dabei die Sichten auf die Dokumente der jeweiligen Gremien.

Mit more! rubin erhalten alle Sitzungsdokumente, welche aus der gewohnten Textverarbeitung heraus erstellt werden, ein einheitliches Aussehen.

Diese Unterlagen können genau wie Aufgaben zu Vorlagen und Beschlüssen direkt aus dem Programm heraus per E-Mail versendet werden.

Funktionen:

- Ausgefeilte Benutzerverwaltung für alle Programmbereiche nach Funktion, Amt, Gremium
- Einfacher Internetupload und Abgleich aller Daten/Texte für Ratsinfosystem
- Systemkonsole für allgem. Administration, Datenbankoperationen, Passwortverwaltung, Updateverwaltung, usw.
- Integration von Word als Textverarbeitung und Zuweisung von beliebigen Anlagen in unterschiedlichsten Formaten
- Automatische PDF-Erstellung und Indizierung für Volltextrecherche aus allen Textdokumenten
- Schnittstellen zu Dokumentenmanagement-, HKR- und Archiv-Systemen

Vorteile:

- ein System für alle Verwaltungsmitarbeiter
- schnelle unkomplizierte Vorlagenerstellung durch Word-Unterstützung
- vereinfachte Sitzungsplanung mit automatischer Dokumenterstellung und Veröffentlichung
- bürgerfreundliches Internetmodul

Zudem gibt es:

more! rubin – Ratsinfo-App für das iPad

- weltweiter sicherer Zugriff der Verwaltung sowie der Ratsmitglieder auf alle Dokumente
- umfassende Recherchemöglichkeiten
- individuelle Zusammenstellung von benötigten Sitzungsunterlagen

Mit freundlichen Grüßen aus der AktivRegion |Rhein|Wied|

i.A.

Carsten Hohn, Büroleiter

Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
Am Schoppbüchel 5
53545 Linz am Rhein

Telefon: 0 26 44 - 560 114
Telefax: 0 26 44 - 560 189 14
carsten.hohn@vg-linz.de